

Orientierungsratschlag zur Irakkrise

**Ein Beitrag aus dem Seminar
„Friedensethik und Völkerrecht“**

Entstanden im Wintersemester 2002/03 an der theologischen Fakultät Bern
Leitung: Prof. W. Lienemann, Institut für Systematische Theologie (Ethik)

März 2003

Institut für Sozialethik des SEK

Sulgenauweg 26

3007 Bern

Tel. 031 370 25 50

Fax 031 370 25 59

e-mail sekretariat@ise-ies.ch

Orientierungsratschlag zur Irakkrise

Ein Beitrag aus dem Seminar „Friedensethik und Völkerrecht“

Entstanden im Wintersemester 2002/03 an der theologischen Fakultät Bern

Leitung: Prof. W. Lienemann, Institut für Systematische Theologie (Ethik)

1. Zu den aktuellen Problemen (Anfang Februar 2003)	4
1.1. Eine differenzierende Momentaufnahme:	
(Auszug aus dem SPIEGEL-Interview mit J. Todenhöfer vom 24. Januar 2003)	4
1.2. Krieg und Terrorismus	5
1.3. Prekäre Staaten	7
2. Normative Orientierung	8
2.1. Völkerrechtliche Prinzipien.....	8
2.2. Ethische Kriterien legitimen Gewaltgebrauchs	10
3. Handlungsalternativen	11
3.1. Möglichkeiten der UN.....	11
3.2. Sinn und Unsinn militärischer Interventionen.....	12
3.3. Chancen von Friedensdiensten.....	14
4. Schlussbetrachtung	15
5. Ausblick	16
6. Chronik des dritten Golfkrieges	20

Dieser Beitrag ist aus einem Seminar an der Christkatholischen und Evangelischen Theologischen Fakultät an der Universität Bern im Wintersemester 2002/03 hervorgegangen. Der folgenden Orientierungshilfe lagen zahlreiche Seminarbeiträge der Teilnehmenden zugrunde, die von einer kleinen Redaktionsgruppe geordnet und bearbeitet worden sind. Verantwortlich für die vorliegende Fassung ist der Seminarleiter, der einige Sätze in Abschnitt 1.2 hinzugefügt bzw. gekürzt, kleine stilistische Korrekturen vorgenommen und den „Ausblick“ sowie die „Chronik“ nach dem 20.3.2003 ergänzt hat.

1. Zu den aktuellen Problemen (Anfang Februar 2003)

Unser Seminar fand in der Zeit statt, als die Inspektoren im Irak ihre Arbeit aufnahmen, einen ersten Bericht vorbereiteten und dem Sicherheitsrat vorlegten,¹ während gleichzeitig im Nahen Osten weit über 100.000 US-Soldaten für einen militärischen Einsatz stationiert und in Manövern trainiert wurden. Das Seminar hat einen weiteren Zusammenhang von Themen der Friedensethik und des Völkerrechts behandelt und fasst hier lediglich einige Überlegungen zusammen, die für eine eigene Urteilsbildung hinsichtlich der Irak-Krise hilfreich sein können.

1.1. Eine differenzierende Momentaufnahme: „30 Tage Bomben provozieren 30 Jahre Terrorismus“ – Ein einleitendes Gespräch

(Auszug aus dem SPIEGEL-Interview mit Jürgen Todenhöfer vom 24. Januar 2003)²

Spiegel Online: Jürgen Todenhöfer, sind Sie ein alter Europäer?

Todenhöfer: Im besten Sinne des Wortes. Ich bin mit einer Französin verheiratet, eine Tochter lebt in London. Im Französischen gibt es einen Begriff für die Ehe, der so viel bedeutet wie „zärtlicher Krieg.“ Damit kennen sich Deutsche und Franzosen aus.

Die USA tauschen mit Frankreich und Deutschland aber keine Zärtlichkeiten mehr aus.

Das müssen sie auch nicht. Zuhören würde ja schon reichen. Ich bin ein großer Freund der USA. Aber wie verhalte ich mich, wenn mein bester Freund ein wehrloses Nachbardorf überfallen will und ich das für falsch halte? Bin ich dann ein Freund, wenn ich mitmache, oder bin ich ein Freund, wenn ich ihm sage: Stop! So nicht!

Ihr Freund hält den Irak keineswegs für wehrlos, sondern für eine große Bedrohung.

Ich war gerade zweimal im Irak. Dieses Land kann man nicht K.O. schlagen. Es ist bereits K.O.

Aber fit genug für ein Katz-und-Maus-Spiel mit den Waffeninspektoren?

Der Irak gehört abgerüstet. Aber nicht durch einen Krieg. Die Waffeninspektoren haben in den 90er Jahren zehn Mal mehr Waffen gefunden und vernichtet als Bush senior in seinem Golfkrieg. Das Land war noch nie so geschwächt wie jetzt, die Situation noch nie so gün-

¹ Dokumente der UNMOVIC-Mission findet man u.a. auf der Generalstabsseite des eidgenössischen VBS-Departements.

² Das vollständige Interview ist unter www.spiegel.de/politik/deutschland/0,1518,232128,00.html zu finden. Jürgen Todenhöfer, der jetzige stellvertretende Vorstandsvorsitzende des Burda-Verlages, war über fünf Legislaturperioden Bundestagsabgeordneter der CDU. Der Experte für Entwicklungshilfe und Abrüstung mischte sich mehrmals zum Unwillen der eigenen Partei mit ungewöhnlichen Methoden in die internationale Politik ein. 1975 reiste er zu dem chilenischen Diktator Pinochet und setzte die Freilassung politischer Gefangener durch. 1980 reiste er geheim und unter Lebensgefahr in das von Sowjets besetzte Afghanistan und rüttelte die Weltöffentlichkeit wach für das Elend der Zivilbevölkerung und der Flüchtlinge in Pakistan. Der erklärte Freund der USA besuchte gerade als 62-jähriger zweimal Bagdad und streitet nun gegen den möglichen Irak-Feldzug: „Ein Irak-Krieg wäre das Paradebeispiel eines ungerechten Krieges.“

stig, um alle Bedingungen durchzusetzen, um die vermeintliche Bedrohung durch den Irak einzudämmen.

Wären die Inspektoren denn überhaupt im Land, wenn die USA nicht diese Drohkulisse aufgebaut hätten?

Ich bin durchaus für Härte. Aber den USA geht es nicht um die Inspektoren. George Bush will diesen Krieg. Einen Krieg, der völkerrechtswidrig, kontraproduktiv, unmoralisch und unnötig ist.

Was sind denn Bushs Motive für diesen Krieg?

Er braucht dringend einen vorzeigbaren Erfolg. Das erklärte Ziel seiner Terrorbekämpfung in Afghanistan hat er verfehlt. Dort sind über 6000 Zivilisten durch amerikanische Bomben getötet worden. Aber Osama Bin Laden ist der größten Armee der Welt auf dem Rücken eines Esels entkommen. Dazu kommen geopolitische und wirtschaftliche Interessen. Außerdem ist der Irak ein leichtes Ziel. Mit Nordkorea wird verhandelt, obwohl wir dort bereits wissen, dass ein Diktator Massenvernichtungswaffen besitzt, viel gefährlichere, als der Irak jemals hatte. Warum wird mit dem viel schwächeren Irak nicht verhandelt? Pakistan und Indien besitzen Atomwaffen, in Saudi Arabien finden Terroristen Unterstützung und Unterschlupf. Aber das sind „Verbündete“ der USA.

1.2. Krieg und Terrorismus

Die USA haben nach den beispiellosen Verbrachen des 11. September 2001 einen „Krieg gegen den Terrorismus“ proklamiert. Am Anfang stand die von den UN autorisierte Intervention in Afghanistan, die das Taliban-Regime weitgehend ausschaltete. Doch darüberhinaus wurde ein umfassender „Krieg“ gegen Terrorismus eingeleitet. Was steckt hinter diesen Begriffen?

Das Wort **Terrorismus** stammt aus der Zeit der französischen Revolution. „La règne de la terreur“ wurde von Robespierre als legitimes Mittel revolutionärer Tugend verstanden, um die Errungenschaften von 1789 unnachsichtig gegen jeden wirklichen oder bloss vermeintlichen Gegner der Grossen Revolution zu verteidigen. Terrorismus ist freilich schon zuvor und hernach ein ungemein verbreitetes Phänomen. Sklavenaufstände in der Antike, aufständische Bauern in der frühen Neuzeit, Partisanen gegen die französischen Truppen in Spanien, sog. Freikorps, die Anarchisten im Schweizer Jura des 19. Jahrhundert, irreguläre Truppen in Befreiungskämpfen oder Partisanen – dies und mehr ist als „Terrorismus“ gebrandmarkt worden.³

Absicht der TerroristInnen ist heute in der Regel, einen übermächtigen Gegner angreifbar, verwundbar oder schwach erscheinen zu lassen, ihn zu provozieren, zu verunsichern oder einzuschüchtern. Terrorismus ist daher zuerst auf psychologische und politische Wirkung aus, indem er prominente Personen oder Machtsymbole angreift. Materielle Zerstörungen und das Töten von Menschen hingegen sind zumeist „nur“ Mittel zum Zweck und unter-

³ Die Literatur zum Terrorismus ist unübersehbar; eine neuere Auswahlbibliographie (bis 1988): Burkhard von Schassen/Christof Kalden, Terrorismus, Koblenz 1989.

streichen die unerschütterliche Bereitschaft der TerroristInnen, auf ihre Anliegen auch unter Inkaufnahme des eigenen Todes aufmerksam zu machen. In zunehmendem Masse spielen dabei auch die Medien eine bedeutende Rolle, denn terroristische Aktionen sollen öffentlichen Schrecken verbreiten.

Terrorismus ist ein Symptom, nicht eine Krankheit. Seine **Ursachen** liegen allermeist in einer zunehmend als unerträglich empfundenen, allgemeinen, politischen und wirtschaftlichen Dauerkrise: Besserung wird nur noch durch eine krasse, notfalls gewaltsame und terroristisch herbeigeführte Veränderung der bestehenden Situation für möglich gehalten: Jedoch unterbinden die bestehenden Verhältnisse eine jede friedliche, reformerische Veränderung. Armut an sich ist nicht notwendigerweise eine direkte Ursache von (terroristischer) Gewalt, kann aber in aussichtslosen Situationen die Gewaltbereitschaft steigern. Lang anhaltende soziale und kulturelle Deklassierung, ethnische Ausgrenzungen, Verweigerung politischer Partizipationsrechte und strukturelle wirtschaftliche Benachteiligungen bilden den Boden, aus dem Terroristen hervorgehen. Schwere, lang anhaltende und mit friedlichen Mitteln nicht überwindbare Menschenrechtsverletzungen bilden in der Regel den Legitimationsgrund gewaltsam handelnder Befreiungsbewegungen. Terroristische Akte werden dabei meist nicht von den Ärmsten organisiert, sondern von Leuten aus der Ober- und Mittelschicht, die häufig gut gebildet, politisch sensibel und enorm konfliktbereit sind, aber keine Reform-, Zukunfts- oder Aufstiegsperspektiven haben. Fehlende politische Freiheits- und Partizipationsrechte und politische Unterdrückung können deshalb auch zu mächtigen Faktoren werden, die Widerstand provozieren und Gewaltbereitschaft fördern.

Dass zur Rekrutierung von Terroristen auch **religiöse Motive** und Bilder eingesetzt und missbraucht werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Auch politische oder religionspolitische Bewegungen drücken ihre Programme fast immer in einem sinnstiftenden Zusammenhang aus, der ihnen höhere Weihen etwa der „Geschichte“, der „Nation“, des „Klassenkampfes“ oder „des Willens Gottes“ gewährt. Besonders in jüngster Zeit wird dieser religiöse Aspekt bei terroristischen Aktionen zunehmend ins Zentrum gerückt. So etwas wie einen „islamistischen“ Terrorismus gibt es aber nicht. Dass vermehrt TerroristInnen aus islamisch geprägten Regionen rekrutiert werden, ist nicht in erster Linie auf deren Religionszugehörigkeit, sondern auf die dortigen sozialen Realitäten und tiefempfundene Kränkungen vonseiten des „Westens“ zurückzuführen. Auf einer solchen Basis allerdings kann praktisch jede Form von Religion zu einer mächtigen ideologischen Waffe werden.⁴

Laut dem neusten Brockhaus wird **Krieg** als „bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Staaten“, Bürgerkrieg als „innerhalb eines Staates mit Waffen ausgetragener Machtkampf streitender Parteien“ definiert. Es ist daher grundsätzlich zu fragen, ob im Falle von Terroranschlägen von einer Kriegssituation gesprochen werden darf. Kriegführende Parteien sind Völkerrechtssubjekte; sie sind rechtlich verfasst, politisch organisiert, verfolgen politische Ziele und berufen sich in irgendeiner Weise auf Bestimmungsmerkmale (wie „Territorium“, Volk oder „Bevölkerungsgruppen“, Rechtsordnung oder nationale Identität), die für ihre Staatlichkeit allgemein anerkannt sind und verteidigt, unterworfen oder befreit werden sollen. TerroristInnen operieren heute zunehmend in unabhängigen Kleingruppen ohne erklärte

⁴ Laqueur, Walter: A History of Terrorism, New Brunswick 2001; zu religiösen Zusammenhängen siehe Gensichen, Hans-Werner, Weltreligionen und Weltfreide, Göttingen 1985.

Verantwortungsträger und hierarchische Organisationsformen. Mit ihren Anschlägen (und nicht: Angriffen!) wollen (und können) sie nichts direkt verändern, sondern wollen andere zur Veränderung zwingen, einschüchtern oder ein Fanal des Protests (oft: aus Ohnmacht, nicht aus Macht) setzen. Da sie deshalb auch kaum zu lokalisieren sind, ist es höchst fragwürdig, gegen sie Krieg führen zu wollen. Terror ist zunehmend ein internationales, schwer fassbares Verbrechen, zu dessen Bekämpfung spezifisch geeignete Verfahren zur Verfügung stehen oder entwickelt werden müssen. Terror mit Krieg gleichzusetzen, kann diese eminent schwierige Aufgabe nur verharmlosen.⁵

1.3. Prekäre Staaten

Neue Formen von Terrorismus können sich ausbreiten, weil sie heute in vielfacher Hinsicht einen geeigneten „Nährboden“ finden, den es so in der Geschichte kaum gab. Dazu gehören moderne Waffentechnologie, Informationstechniken, kommunikative Vernetzungen wie das Internet, finanziell potente Sponsoren und vieles mehr.

Obwohl die USA einem letztlich weltweit verbreiteten Phänomen den Kampf angesagt haben, zielen sie nunmehr mit ihren konkreten Aktionen auf einzelne Staaten ab. Der Begriff der „**Schurkenstaaten**“ hat seit dem Zusammenbruch der Sowjetunion in mancher Rüstungsdiskussion als Lückenbüsser erhalten müssen, um ein Weiterführen der bisherigen, an einem Blockdenken orientierten Verteidigungsstrategien und ein „Denken“ in geradezu eschatologischen Freund-Feind-Kategorien zu rechtfertigen (vgl. Ronald Reagan's Rede vom „Reich des Bösen“). Nach gut 40 Jahren Kaltem Krieg konnten die bewährten, ja fast sinnstiftenden Feindbilder anscheinend nicht einfach über Bord geworfen werden, und so tauchen auch in der heutigen politischen Diskussion immer noch Schematisierungen nach guten und bösen Staaten auf. Es gilt indes, bei solchen Bezeichnungen vorsichtig zu sein, weil sie nur zu leicht geeignet sind, zum Ausdruck einer Kreuzzugsmentalität zu werden.

Allerdings ist es nicht einfach nur einem veralteten Blockdenken zuzuschreiben, wenn als Reaktion auf den 11. September 2001 eine „**Achse des Bösen**“ deklariert worden ist und nun anstatt auf terroristische Einzelpersonen auf ganze Staaten losgegangen werden soll. TerroristInnen bewegen sich dank Mobilität und modernen Kommunikationsmethoden logistisch und operativ auf der Höhe der Globalisierung, so dass sie zur Vorbereitung ihrer Attentate meilenweit vom Zielort entfernt sein können. Staaten (besser: rechtlich nicht befriedete Regionen), die mehr oder weniger bewusst solchen Gruppierungen Unterschlupf und Raum bieten, sie gar unterstützen oder von ihrer Anwesenheit profitieren, können für die Zielgruppen der TerroristInnen tatsächlich eine Gefahr darstellen. Ob deshalb aber der entsprechende Staat als ganzes zur Verantwortung gezogen werden kann, muss fraglich bleiben; es handelt dabei sich um sehr schwierige Problematik des Völkerrechts.

Zudem finden sich auf unserem Globus diverse Landstriche, die abgesehen von ihrer territorialen Begrenzung eigentlich kaum mehr als Staaten in einem rechtlichen Sinne bezeichnet werden können. Insbesondere fehlt solchen **kollabierten Staaten** eine funktionierende Regierung, die über ein wirksames, rechtlich geordnetes Gewaltmonopol verfügt und im ent-

⁵ Münkler, Herfried: Die neuen Kriege, Hamburg 2002.

sprechenden Raum wirksam für Recht und Ordnung sorgen kann. Wo aber Regierungen fehlen oder so korrupt sind, dass der Reichste und /oder Mächtigste bestimmt, was Recht sei, da wird auch Sicherheit zur käuflichen Ware: Es bilden sich nicht nur erneute Schlupflöcher für zahlungskräftige TerroristInnen, vielmehr ist in solchen Gebieten überhaupt nur noch sicher, wer sich einen privaten Verteidigungsapparat leisten kann. Es entsteht ein Gewaltmarkt. Und dieser Markt ist – wie jeder andere auch – an grösstmöglichem Konsum interessiert, das heisst im konkreten Fall an grösstmöglichem Sicherheitsbedarf, an grösstmöglicher Unsicherheit also. Dass daher in solchen „kollabierten Staaten“ auf verschiedensten Ebenen der Weg bereitet wird für massiv gewaltbereite Strömungen, ist nicht von der Hand zu weisen. In der momentanen Diskussion spielen indes die meisten dieser Staaten, die sich weniger in der Golfregion als in Zentralafrika befinden, keine Rolle, obwohl man aus dieser Lage und Entwicklung den Schluss ziehen muss, dass der Gewinnung eines Minimums an staatlicher Verlässlichkeit und Rechtsstaatlichkeit eine ganz überragende Bedeutung zukommt, wenn man die operativen Basen von Terroristen erfolgreich „austrocknen“ will. Weit wichtiger wäre zudem freilich, die tieferen Ursachen von kultureller Deprivation, Armut und gewalttätiger Unterdrückung zu bekämpfen.⁶

2. Normative Orientierung

Wer versucht, angesichts der aktuellen Lage sich selbst sorgfältig zu orientieren, fragt immer auch nach persönlich einleuchtenden und verallgemeinerungsfähigen Grundsätzen. Diese sind generell a) rechtlicher und b) ethischer Art. Rechtlich geht es um die Einsicht in die tragenden Grundsätze der geltenden Völkerrechtsordnung; ethisch ist vor allem an die Kriterien für einen legitimen Gewaltgebrauch zu erinnern, wie diese (nicht nur, aber besonders) in der europäischen Geschichte ausgebildet worden sind.

2.1. Völkerrechtliche Prinzipien

Die **Vereinten Nationen**⁷ (UN) sind 1945 gegründet worden. Ihr Ziel ist, „den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren“, wie es im ersten Artikel der UN-Charta heisst. Der Hintergrund dieser Zieldefinition sind das Scheitern des Völkerbundes und die Erfahrungen des II. Weltkrieges. Die UN eignen sich – jedenfalls nach Ende des Ost-West-Konflikts – als Plattform für eine Verknüpfung der verschiedensten Aspekte der Sicherheitspolitik und bilden das wichtigste Forum für die internationale friedenspolitische Diskussion. Ihre Bemühungen um den Frieden gehen die Vereinten Nationen von einem umfassenden, völkerrechtlichen Ansatz aus an. Dieser schliesst zeitlich alle Phasen eines Konfliktes ein und geht weit über den militärischen Aspekt einer Auseinandersetzung hinaus.

⁶ Siehe hierzu näher Eppler, Erhard: Vom Gewaltmonopol zum Gewaltmarkt? Frankfurt 2002.

⁷ Die Vereinten Nationen (UN) gehören zusammen mit den Bretton Woods-Institutionen, d.h. der Weltbankgruppe und der Welthandelsorganisation, zu den multilateral handelnden Institutionen. Bislang primär bloss regionaler Akteur ist die Europäische Union. Spezifisch eingeschränkt multilaterale Akteure sind Einzelstaaten, internationale Nicht-Regierungsorganisationen, kirchliche und andere religiöse Institutionen oder Wirtschaftsunternehmen.

Die UN-Charta (Art. 2) verpflichtet zur nahezu völligen **Ausschaltung der Gewalt** aus den internationalen Beziehungen.⁸ Die einzige zulässige Gewaltanwendung wird in genau umschriebenem Umfang beschränkt auf die Durchsetzung der Ziele der UN und das naturgegebene Recht zur Selbstverteidigung. Versagen alle positiven Massnahmen wie Gesprächsdiplomatie oder Verhandlungen, können die UN auch Wirtschaftssanktionen aussprechen. Als letzten Ausweg billigt die Charta gemäss Kap. VII die Anwendung militärischer Mittel. Angriffskriege hingegen sind ausnahmslos internationale Verbrechen. Alle Staaten müssen sich auch der Entsendung irregulärer, freiwilliger Kräfte oder bewaffneter Banden in das Gebiet eines anderen Staates enthalten und haben auf Anstiftung, Unterstützung oder Organisation eines Bürgerkrieges in einem anderen Staat zu verzichten. Hierauf abzielende organisierte Tätigkeit ist weder zu dulden noch zu genehmigen, falls sie die Anordnungen oder Anwendungen von Gewalt mit sich bringt.⁹

Die individuelle und kollektive Selbstverteidigung (UN-Charta, Art. 51) räumt den Staaten eine letztliche Kompetenz zum Zwecke der Unrechtsabwehr auch mit militärischen Mitteln ein. Für alle entsprechenden Entscheidungen, insbesondere internationale Sanktionen gemäss Kap. VII der Charta, ist der **Sicherheitsrat** der UN das zuständige Beschlussgremium. Im Sicherheitsrat sind fünf ständige Mitglieder, China, Frankreich, Grossbritannien, Russland und die USA vertreten. Zu diesen ständigen fünf Mitgliedern kommen zehn für jeweils zwei Jahre gewählte Mitglieder hinzu. Die Tatsache, dass der Sicherheitsrat zur Anordnung von friedlichen und Zwangsmassnahmen nur verpflichtet, nicht aber zwingen kann und dass ihm, bzw. den UN bisher kein eigenes Ausführungsorgan (ausser den „Blauhelmen“) zur Verfügung steht, stellt rechtlich und faktisch eine unüberwindbare Kluft zum zwischenstaatlichen Gewaltverbot dar. Gemäss der UN-Charta kann zudem jedes der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats eine Entscheidung dieses massgeblichen Gremiums durch sein Veto blockieren. Davon wurde in der Vergangenheit reichlich Gebrauch gemacht.

Die rechtliche Gebundenheit der Staaten an den **internationalen** Gerichtshof und seine Rechtsprechung ist freiwillig. Am Beispiel des internationalen Gerichtshofs zeigt sich denn auch die Schwierigkeit des Gewaltverbots. Es gilt nicht nur das Selbstverteidigungsrecht der Staaten, sondern auch das Verbot einer Intervention in die inneren Angelegenheiten. Ein umfassendes, völkerrechtliches Gewaltverbot wäre aber nur dann überzeugend, wenn das internationale Recht in einem Weltgerichtshof mit allgemein anerkannter und durchsetzungsfähiger Sanktionskompetenz verankert wäre. Vor dieses würden dann internationale Streitfälle gebracht, und die Lösungsansätze des Gerichtshofs wären für alle Beteiligten verbindlich.¹⁰

⁸ Der Artikel lautet wörtlich: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhungen oder Anwendung von Gewalt.“

⁹ Man kann zeigen, dass die UN-Charta in ihren Grundzügen ganz massgeblich der Schrift von Immanuel Kant „Zum Ewigen Frieden“ von 1795 verpflichtet ist.

¹⁰ Die UN-Charta ist zusammen mit dem Statut des internationalen Gerichtshofs als Reclam-Bändchen 9801 erhältlich: Charta der Vereinten Nationen, Statut des Internationalen Gerichtshofs, hg. v. Hartmut Krüger, Stuttgart 1975

2.2. Ethische Kriterien legitimen Gewaltgebrauchs

Kann es überhaupt sittlich legitim sein, Gewalt anzuwenden? Für Christen ist diese Frage von den ersten Anfängen an immer höchst problematisch gewesen. Die Bergpredigt hat **Gewaltverzicht** und Feindesliebe eingeschärft. Eine Handlung, die unter Anwendung von Zwang anderen körperlichen Schaden zufügt, ist aber auch nach rein weltlichen Massstäben nicht ohne weiteres sittlich vertretbar, da sie – neben dem Gebot der Nächstenliebe – auch grundsätzliche anerkannte Normen wie die Achtung der Menschenwürde oder die Wahrung von individuellen und gruppenbezogenen Freiheitsrechten verletzt. Ein Gewaltakt ist grundsätzlich ein Übel. Allerdings kann es ein noch grösseres Übel sein, wenn auf Gewaltanwendung verzichtet wird und dadurch einem vermeidbaren Unrecht freie Bahn gelassen wird. Um in einem grösseren, rechtlichen Zusammenhang gerade jene Normen zu schützen, die durch einen einzelnen Gewaltakt verletzt werden, ist es daher notwendig und sinnvoll, sich über eine mögliche Legitimierung des Gewaltgebrauchs im Dienst und zum Schutz des Rechts Gedanken zu machen. Der Kirchenvater Ambrosius (339-397) hielt gegen pazifistische Strömungen des Christentums fest: „Wer nicht gegen das Unrecht, das seinem Nächsten droht, kämpft, soweit er kann, ist ebenso schuldig wie der, der es diesem antut.“¹¹ Sein Schüler Augustinus (354-430) legte den Grundstein zu einer noch heute in Kirchen und im Völkerrecht weithin gültigen Lehre vom „bellum iustum“, dem sogenannten „gerechten Krieg“, die sinnvolle Kriterien zur Legitimierung von Gewalthandlungen liefert. Allerdings sollte eher vom „rechtmässigen Krieg“ gesprochen werden, da eine mutwillige Zuführung von Schaden immer zu einem Bruch mit grundlegenden moralischen Wertvorstellungen führt und deshalb nie „gerecht“ sein kann. Auf den Gewaltakt reduziert ist jegliche Anwendung von Gewalt ein moralisches Übel, wenn auch bisweilen ein notwendiges.

Gewaltgebrauch kann also höchstens legitim sein, wenn die Einzelhandlung in einem grösseren (völker-)rechtlichen Zusammenhang wahrgenommen wird. Sinnvollerweise darf eine Institution (ein Staat oder eine Staatengruppe oder die Völkergemeinschaft) daher nur Gewalt androhen, verwenden oder ihre Verwendung anordnen, wenn sie den Konfliktpartnern rechtlich übergeordnet ist und von ihnen als **legitime Obrigkeit** betrachtet wird (*auctoritas principis*). Allein in Fällen der Notwehr darf eine Einzelperson in Eigenregie zum Gewaltakt schreiten, ansonsten verfügt – für nationale Angelegenheiten – der Staat über das Gewaltmonopol. Auf internationaler Ebene sollen hinsichtlich eines *ius ad bellum* allein die UN die Funktion einer legitimen Obrigkeit ausüben dürfen.

Die Beachtung des grösseren Zusammenhanges führt zudem, um Willkür-Akten vorzubeugen, in jedem Fall zur kritischen Frage, ob denn auch ein wirklich **berechtigender Grund** zur Gewaltanwendung vorliege (*causa iusta*). Wo kein Unrecht geschehen ist oder einem geschehenen oder drohenden Unrecht nicht auf andere Weise abgeholfen werden kann, darf grundsätzlich nicht mit Gewalt reagiert werden. Bei den Anschlägen vom 11. September geschah den Menschen im WTC und im Pentagon zweifelsohne grösstes Unrecht, aber es handelte sich erstens um Anschläge und nicht um Angriffe; und zweitens wäre peinlich genau zu prüfen und öffentlich zweifelsfrei zu beweisen, inwiefern diese Anschläge mit der

¹¹ De officiis I, 36, 179 – zitiert nach: Lienemann, Wolfgang: Frieden, Vom „gerechten Krieg“ zum „gerechten Frieden“, Göttingen 2000, S. 32

Diktatur Saddam Husseins und dessen allfälligen Massenvernichtungswaffen ursächlich zusammenhängen.

Diese Überlegung führt zu zwei weiteren Punkten: Eine militärische Aktion muss erstens mit **rechten Absichten** durchgeführt werden (*recta intentio*), d.h. mit dem Ziel, nach der Ahndung eines wahrgenommenen Unrechts Frieden herbeizuführen, und zweitens müssen der Situation und dem intendierten Zweck **angemessene Mittel** eingesetzt werden (*debitus modus*). Das Unrecht muss beseitigt werden, ohne dass dadurch grösseres Unrecht geschaffen wird; und der verursachte Schaden darf nicht schlimmer sein als der verhinderte. Und weil schliesslich Gewaltakte in jedem Fall ein menschliches und ein moralisches Übel sind, dürfen sie überhaupt erst dann befohlen und ausgeführt werden, wenn alles andere versagt hat. Sie sind das **letzte Mittel** (*ultima ratio*).

Wird es gemäss diesen fünf Kriterien nach eingehender Untersuchung als notwendig erachtet, zu diesem letzten Mittel zu greifen, so sollten Autorisierung und Ausführung einer Gewaltanwendung dem Prinzip der **völkerrechtlichen Legalität** unterliegen, damit niemand zum Richter in eigener Sache werden kann. Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Untersuchungsbehörden sowohl im Hinblick auf die Betroffenheit im untersuchten Konflikt als auch im Hinblick auf die ausführenden Organe sind unabdingbare Voraussetzungen für die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsergebnisses.

Den ausführenden Organen einer Gewalthandlung muss zudem bewusst gemacht werden, dass sie mit einer Gewaltlizenz nicht über ein günstiges Privileg verfügen, sondern eine verantwortungsvolle Verpflichtung zu einem letztlich in sich unmoralischen Akt haben.¹² Schliesslich dürfen die bereitgestellten Mittel zu einer allfälligen Gewaltanwendung niemals so bedrohlich sein, dass sie zur Legitimierung eines Gewaltakts der Gegenseite führen.

3. Handlungsalternativen

Im Vorfeld militärischer Interventionen pflegt man die Alternativlosigkeit der beabsichtigten Handlungen zu behaupten. Aber wann sind die Lage und der Zeitpunkt einer wirklichen *letzten* Möglichkeit gekommen? An eine solche Behauptung sind strengste Massstäbe anzulegen. Darum muss man stets, bevor man mit Gewalt droht oder Gewalt anwendet, so sorgfältig wie irgend möglich die bestehenden oder möglichen Alternativen untersuchen und aufweisen..

3.1. Möglichkeiten der UN

Heute sind zwischenstaatliche Kriege nicht mehr die weltpolitische Gefahr Nummer eins. Anstelle zwischenstaatlicher Kriege haben sich andere Gefahren wie die Proliferation von

¹² Auch wenn es auf den ersten Blick etwas sophistisch klingt: Im Rahmen des heutigen Völkerrechts, im Kontext der kantischen Friedensethik und im Horizont heutiger christlicher Ethik kann es im strengen Sinne kein *Recht* zum Kriege mehr geben (als eine freie Befugnis, die Ausdruck eines allgemeinen oder wenigstens verallgemeinerungsfähigen Prinzips wäre), sondern lediglich eine *kontingent-empirische Notwendigkeit* der Verteidigung des Rechts unter Einbeziehung gewaltförmiger Mittel als *ultima ,ratio'*.

Massenvernichtungswaffen, die Ausweitung von ethnischen oder religiösen Konflikten und Umweltkatastrophen in den Vordergrund geschoben. Parallel zu den unmittelbaren **Aufgaben** der Sicherung des internationalen Friedens werden die UN heute als oberste Wächterin von Mindeststandards der Menschenrechte, des Rechtsstaates, des Minderheitenschutzes und der Demokratie betrachtet. Daher stehen die UN und im Speziellen der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen aktuell vor grossen Herausforderungen. Dies zeigt vor allem die momentane Irak-Krise, denn dieser Konflikt birgt für die Bedeutung und Glaubwürdigkeit der UN unabschätzbare Gefahren, aber auch Chancen.

Die grösste **Gefahr** für die völkerrechtliche und friedenspolitische Bedeutung der UN stellt ein unilaterales, militärisches Vorgehen eines Staates, derzeit der USA (evtl. mit Bündnisstaaten) ohne entsprechende Zustimmung der Mitglieder des Sicherheitsrates dar (darin ist auch die Stimmenthaltung eines Sicherheitsratsmitglieds enthalten). Fühlt sich ein Einzelstaat dem Entscheidungsmonopol des Sicherheitsrates über die Angemessenheit der zu treffenden Massnahmen gegen den Irak faktisch nicht mehr verpflichtet, so droht damit ein totaler Verlust der Glaubwürdigkeit der UN als globaler, sicherheitspolitisch entscheidender Instanz. Die Folgen eines solchen Vertrauensverlustes gegenüber der Kompetenz der UN als entscheidender Instanz in zukünftigen Konfliktfällen wären vermutlich gravierend. Was würde zukünftig Grossmächte davon abhalten, in ähnlichen Konflikten sich auf diesen Präzedenzfall zu beziehen und ihre Konflikte unilateral und militärisch zu lösen? Daher hat die Weltpolitik die Wahl zwischen einem Krieg mit oder ohne Beschluss der UN. Verständlicherweise wäre ein Krieg gegen den Irak, gestützt auf UN-Resolutionen, einem Krieg vorzuziehen, den die USA auf eigene Faust unternähmen.

Die **Chancen** für den Sicherheitsrat in diesem Konflikt sind aber nicht weniger bedeutend. Gelänge eine friedliche Beilegung der Auseinandersetzung, so könnte sich die UNO als Friedensstifterin bzw. Friedenserhalterin oder Friedenserzwingerin profilieren. Als Möglichkeiten bieten sich gemäss Art. 33 der Charta „Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder [...] andere friedliche Mittel eigener Wahl.“ Das Vertrauen in ihre machtpolitischen Möglichkeiten und die sicherheitspolitische Kompetenz könnte damit global gestärkt bzw. gefestigt werden. Müsste der Sicherheitsrat aber eine Militäraktion verfügen, so würde das von den Mitgliedstaaten der UN wohl eine andere Akzeptanz erfahren als ein unilateral geführter Militärschlag.¹³

3.2. Sinn und Unsinn militärischer Interventionen

Einzig legitimer Sinn und Zweck einer allfälligen militärischen Intervention ist die Bewahrung oder Wiederherstellung des **Weltfriedens** und der internationalen Sicherheit. Die Verfolgung anderer Absichten wie beispielsweise der beabsichtigte Sturz eines Regimes, die Demokratisierung eines Staates, geopolitische, wirtschaftliche, ideologische oder religiöse Interessen sind völkerrechtlich eindeutig nicht erlaubt. Erst wenn eine schwerwiegende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit nachweislich vorliegt und alle nicht-gewaltsamen Konfliktlösungsmöglichkeiten zur Abwendung der Bedrohungslage

¹³ www.uno.admin.ch

nach intensiven Bemühungen erfolglos ausgeschöpft worden sind, erst dann kann eine militärische Intervention als letzte Möglichkeit in Betracht gezogen werden. Gemäss dem geltenden Völkerrecht obliegt es aber allein dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, und nicht einzelnen Staaten oder Staatenbündnissen, eine Bedrohung oder einen Bruch des Friedens festzustellen, Empfehlungen abzugeben oder Massnahmen zu beschliessen.

Gerade durch die Entwicklung und Produktion von nuklearen, biologischen oder chemischen **Massenvernichtungswaffen** entsteht ohne Zweifel eine grosse Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Sind nämlich berechtigte Gründe zur Annahme vorhanden, dass eine Regierung oder ein Diktator eines Staates möglicherweise geneigt oder gar gewillt ist, Waffen dieser Art auch einzusetzen, so wird die Lage äusserst ernst. Es wäre grauenhaft, wenn es zu einem Einsatz solcher Waffen käme und sich die Weltgemeinschaft vorwerfen müsste, dass zur Abwendung dieser Eskalation nicht alles Menschenmögliche getan worden sei. Ob allerdings eine militärische Intervention geeignetes und wirksames Mittel ist zu solcher Abwendung, bleibt fraglich. Einmal abgesehen davon, dass im Fall des Iraks die Beweislage für die Existenz von ABC-Waffen immer noch nicht auf harten Fakten aufbaut, sondern auf Verdachtsmomenten und Spekulationen oder auf nicht zugänglichen Geheimdienstinformationen beruht, könnte eine militärische Intervention die Verwendung von ABC-Waffen ja gerade provozieren. Wäre der Verdacht nämlich berechtigt und verfügte der Irak tatsächlich über Massenvernichtungswaffen, so stiege im Interventionsfall die Gefahr drastisch, dass der Irak sie auch anwendete, um sich gegen die Intervenierenden zu verteidigen. Das Gegenteil einer Abwendung würde also erreicht.

Selbst wenn es nicht zur Eskalation kommen muss, so bergen militärische Interventionen auch andere **Probleme**. Während bei diplomatischen Anstrengungen immer ein gewisser Interpretationsspielraum offen bleibt, werden bei Kriegshandlungen notgedrungen klare Fronten gebildet. Krieg polarisiert, und in ohnehin von Krisen geschüttelten Regionen kann dies zur vollständigen Destabilisierung und zu einer Ausweitung des Konflikts führen. Zudem lässt sich ein Konflikt mit der Neutralisierung einer Bedrohungssituation kaum beenden; mehr kann eine militärische Intervention aber nicht liefern. Zu einer umfassenden, langfristigen Friedensordnung braucht es auch weiterführende stabilisierende Massnahmen wie beispielsweise die Unterstützung in der Bildung eines funktionsfähigen Regierungsapparates, die Sicherstellung oder den Beistand der Polizeikräfte, den Wiederaufbau allfällig zerstörter Infrastruktur, Nahrungsmittelhilfe, wirtschaftliche Unterstützung oder Ausbildungsmöglichkeiten. Eine militärische Intervention zieht überdies immer auch Opfer in der Zivilbevölkerung nach sich, insbesondere wenn aus sicherer Höhe Bombardements durchgeführt werden, um den Verlust eigener Soldaten nicht riskieren zu müssen. Werden dabei nun solche voraussehbaren Opfer unter der zivilen Bevölkerung bewusst in Kauf genommen und nachträglich als so genannte Kollateralschäden entschuldigt, so schadet dies der Akzeptanz und der Glaubwürdigkeit all jener, die die weiterführenden stabilisierenden Massnahmen einleiten sollten. Militärische Interventionen können daher stark am Ziel der Konfliktlösung und Gewaltpotential Eindämmung vorbeiführen.

3.3. Chancen von Friedensdiensten

Es ist eine Tatsache, dass erstens die Kosten für Krieg und Wiederaufbau um ein Vielfaches höher liegen als die Ausgaben für Bemühungen zur Vermeidung von gewaltsamen Konflikten, und dass zweitens für militärische Sicherheit überall auf der Welt sehr viel mehr Ressourcen zur Verfügung stehen als für zivile Friedensförderung. Nun haben gerade Nichtregierungs-Organisationen in Bezug auf den heutigen Konflikt im Irak versagt. So kam es nach dem zweiten Golfkrieg 1991 (mit 30 000 Toten) zu keiner systematischen Auseinandersetzung mit dem Konflikt und zu keinem Aufbau von Kontaktnetzen mit den Parteien und mit den am Konflikt interessierten Akteuren. Die Förderung von Dialog und Vertrauen zwischen den beiden Parteien wurde zudem durch die wirtschaftlichen Sanktionen verunmöglicht. Gemäss einer Untersuchung des Kinderhilfswerks UNICEF, der Weltgesundheitsorganisation und des Welternährungsprogramms der UNO starben bis Mitte 2000 über 1,38 Millionen Irakis an den Folgen der Sanktionen, darunter mehr als 563 000 Kinder unter fünf Jahren. Von Entwicklungshilfe im Irak ist also nicht zu reden, eine Friedenspolitik („Entwicklungspolitik ist die Friedenspolitik des 21. Jahrhunderts“) wurde nicht betrieben.¹⁴ So stehen auch die Friedensdienste heute weitgehend ohnmächtig vor dem drohenden Krieg. Wichtig wäre, dass die Friedensdienste gerade jetzt den Kontakt zur irakischen Bevölkerung suchen würden und dass sie den Westen aufmerksam machen auf die Situation im Land, die über den Berichten über Massenvernichtungswaffen und Raketen allzu oft vergessen geht. Nicht zuletzt könnten sie vielleicht auch hier durch Beratung sowie verschiedene Formen der „Facilitation“ (Moderation von Konferenzen) und der Mediation (Vermittlung) zu einer Lösung beitragen und zur Einsicht mahnen, dass Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und Menschenrechtspolitik sinnvoller sind als Krieg.¹⁵

¹⁴ Der belgische Völkerrechtsprofessor Mac Bossuyt hält es im Fall der Sanktionen gegen den Irak ausdrücklich für möglich, dass inzwischen der Tatbestand des Völkermordes entsprechend der Genozid-Konvention der UNO erfüllt ist. (Angaben aus: Schweiz global, das Magazin des Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Ausgabe 2/2001, S. 30)

¹⁵ Adressen:

- Peace Brigades International, Route des Arsenaux 22, CP 245, 1705 Fribourg, www.peacebrigades.org
- cfd (Christlicher Friedensdienst), Falkenhöheweg 8, Postfach, 3001 Bern
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) des eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), Freiburgstrasse 130, 3003 Bern, www.deza.admin.ch
- Arbeitsgemeinschaft Swissaid / Fastenopfer / Brot für alle / Helvetas / Caritas, Monbijoustrasse 31, Postfach, 3001 Bern, www.swisscoalition.ch
- HEKS (Hilfswerk Evangelischer Kirchen Schweiz), Stampfenbachstrasse 123, Postfach, 8035 Zürich, www.heks.ch
- SFS (Schweizerische Friedensstiftung), Gerechtigkeitsgasse 12, Postfach, 3008 Bern, www.swisspeace.ch
- SRK (Schweizerisches Rotes Kreuz), Rainmattstrasse 10, Postfach, 3001 Bern, www.srk.ch

4. Schlussbetrachtung

Nach den Anschlägen auf ihre ostafrikanischen Botschaften und insbesondere nach den ungeheuren Verbrechen des 11. September 2001 haben die USA einen „Krieg gegen den Terror“ proklamiert. Dessen erste Etappe war der Krieg in Afghanistan. Es gelang, die dortigen Taliban, die den TerroristInnen von AlQuaida Unterstützung und Unterschlupf gewährten, weitgehend zu entmachten. Indes: Von einem Frieden ist Afghanistan noch weit entfernt, aber ein friedlicher Transformationsprozess ist möglich.

Hingegen hat ein Krieg gegen den Irak eine völlig andere Qualität und Bedeutung. Die USA haben einen derartigen Präventivkrieg mit ungeheurem Einsatz von Menschen, Kriegsmaterial, Infrastruktur und Logistik planmässig vorbereitet.¹⁶ Der einzige allgemein anerkannte völkerrechtliche Legitimationsgrund ist bisher die Res. 1441 des UN-Sicherheitsrates vom 8. November 2002, aber diese Resolution enthält ebensowenig wie die vorausgegangenen Irak-Resolutionen des Sicherheitsrates ein klares Mandat für eine militärische Operation.

Die USA rechtfertigen den geplanten Angriffskrieg damit, dass der Irak – entgegen früheren UN-Resolutionen – nach wie vor Massenvernichtungswaffen besitzt oder herstellen kann und beabsichtigt, davon Gebrauch zu machen, so dass er ernsthaft den Weltfrieden bedroht.¹⁷ Vertreter und Berater der US-Regierung betonen seit längerer Zeit, ohne die Ergebnisse der UN-Inspektionen abzuwarten, dass die dementierenden Vertreter des Irak täuschen und lügen und dass ein präventiver Militärschlag unabwendbar sei.

Es hat sich schon in den letzten Jahren und nicht erst in den zurückliegenden Monaten gezeigt, dass die USA entschlossen sind, auch ohne UN-Mandat unilateral den Irak anzugreifen. Gleichzeitig weigern sich die USA seit langem, den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag anzuerkennen.

Was ist dazu unter völkerrechtlichen und ethischen Gesichtspunkten zu sagen?

- a) Militärische Präventivschläge, sofern sie nicht durch den Sicherheitsrat der UN angeordnet werden, sind völkerrechtswidrig. Jeder Angriffskrieg ist nach der UN-Charta ausnahmslos verboten. Ein unilateraler Präventivkrieg, dem die übrigen UN-Mitglieder durch Schweigen zustimmen würden, unterminiert das gesamte System des Völkerrechts, wie es auf der Basis der UN-Charta nach 1945 entstanden ist.
- b) Nach allen Grundsätzen des Völkerrechts und der Friedensethik kann militärische Gewalt immer nur das allerletzte, aktuelle Not und Gefahr abwendende Mittel sein. Nur wenn man den UN-Inspektoren ausreichend Zeit lässt und sie personell, finanziell, technisch und administrativ optimal ausstattet, kann ein späteres militärisches Eingreifen le-

¹⁶ Aus der inzwischen zahlreichen Literatur zum Irak heben wir hervor: Sandra Mackey, *The Reckoning. Iraq and the Legacy of Saddam Hussein*, New York 2002; Kenneth M. Pollack, *The Threatening Storm. The Case for Invading Iraq*, New York 2002. Zur neueren Entwicklung siehe ferner Hans von Sponeck/Andreas Zumach, *Irak. Chronik eines gewollten Krieges*, Köln 2003. Siehe auch die kleine Chronik am Schluss dieses Beitrages.

¹⁷ Diese Sicht wurde schon früh von einem US-amerikanischen Waffeninspektor infrage gestellt; siehe Scott Ritter/William Rivers Pitt, *Krieg gegen den Irak. Was die Bush-Regierung verschweigt*, Köln 2002.

gitimiert werden, sofern die Inspektoren Zugang auch zu Geheimdienstinformationen erhalten und ihrerseits zweifelsfreie Beweise vorlegen.

- c) Die USA (und Grossbritannien) rechtfertigen ihre Auffassung u.a. mit Verweis auf Geheimdienstberichte, die nicht freier Prüfung zugänglich sind. Derartige „Beweismittel“ würden auf der ganzen Welt in keinem rechtsstaatlichen Verfahren akzeptiert. Erst recht kann man damit nicht einen Krieg „rechtfertigen“.
- d) Nach reformatorischer Friedensethik ebenso wie nach der Völkerrechtslehre Kants gibt es zwei ehernen Grundsätze, die über Recht und Unrecht von Gewalteinsätzen zu entscheiden erlauben:
 - wer angreift, ist im Unrecht
 - niemand darf Richter in eigener Sache sein.

Die USA massen sich an, beide Prinzipien zu verletzen.

Aus der Geschichte kann man lernen, dass die Völker, Staaten und Politiker aus der Geschichte fast nichts lernen. Gleichwohl hat bis auf den heutigen Tag der Versuch keines Einzelnen oder eines Staates dauerhaften Erfolg gehabt, aufgrund seiner Übermacht die Welt zu beherrschen und zu „befrieden“. Der Weltfrieden kann nur auf die Herrschaft des Rechtes und damit des Völkerrechts gegründet werden.

5. Ausblick

Nach dem von den USA lange und gründlich geplanten Beginn (nicht: „Ausbruch“) des dritten Golf-Krieges gilt es, ohne Seitenblick auf das erwartbare Ende, die „Erfolge“ und Folgen, sich nüchtern über drei Fragen Rechenschaft zu geben:

- Wie ist dieser Krieg sittlich und rechtlich zu beurteilen?
- Welche Perspektiven ergeben sich für die Ordnung des Völkerrechts und damit für den Frieden in der Welt?
- Was ist zu tun?

1. Der dritte Golfkrieg ist eine eklatante Rechtsverletzung und bedroht die Völkerrechtsordnung

Der dritte Golfkrieg stellt in mehrfacher Hinsicht einen markanten Einschnitt in der Zeit nach dem II. Weltkrieg und dem Systemwandel in Osteuropa dar. Vor allem die USA haben damit ihren Willen deutlich gemacht, Krieg wieder als Mittel ihrer präventiven Sicherheits- und Verteidigungspolitik nach Massgabe ihrer souveränen Interessen einzusetzen und dabei gegebenenfalls die Institutionen und Verfahren der UN zu übergehen. Die Welt ist damit von dem Ziel einer Überwindung der Institution des Krieges durch eine umfassende Völkerrechtsordnung abgekommen. Die Möglichkeit des Krieges und militärischer Gewaltanwendung gehört wieder zum politischen Kalkül. Welche Wirkungen diese Entwicklung auf den Umgang mit anderen weltpolitischen Konflikten haben wird (Indien-Pakistan; Korea; Nahost; Zentralafrika) ist derzeit noch unabsehbar. Die Gefahr ist gross, dass ein nach Kriterien der Bush-Administration „erfolgreicher“ Golfkrieg Nachahmer finden wird.

Der dritte Golf-Krieg ist ein Angriffskrieg ohne ein Mandat der Vereinten Nationen und ihres Sicherheitsrates. Im Unterschied zu den vorhergehenden beiden Golfkriegen hat der Irak nicht als erster Waffengewalt angewendet oder damit gedroht. Die UN-Inspektoren waren trotz Behinderungen ihrer Arbeit auf einem erfolgversprechenden Weg zu einer wirksamen Kontrolle des militärischen Arsenal des Irak. Die Begründungen der US-Regierung für den Einsatz militärischer Gewalt wechselten häufig: Zuerst ging es um die Durchsetzung wirksamer Kontrollen durch die Inspektoren, dann um die militärische Gefahr, die vom Irak ausgehen soll, dann um eine angebliche Unterstützung von Al-Quaida-Terroristen durch den Irak. Letztlich sind die erklärten Kriegsziele die Eliminierung der derzeitigen Führung des Irak und die Befreiung des irakischen Volkes.

Der fünfte „Präliminarartikel“ in Kants Schrift „Zum ewigen Frieden“ (1795) lautet: „Kein Staat soll sich in die Verfassung und Regierung eines andern Staates gewaltdätig einmischen.“ Das Interventionsverbot und die staatliche Souveränität sind die Grundpfeiler des Friedensvölkerrechts, wie sie in der Charta der UN niedergelegt sind. Kant sagt nicht, es dürfe keinerlei „Einmischung“ geben, etwa in Gestalt von öffentlicher Aufklärung, politischen (gewaltfreien) Sanktionen oder Handelsbeschränkungen; er verwirft nur jede gewaltdätige Einmischung. Denn wenn diese als einseitig in Anspruch zu nehmendes Recht akzeptiert würde, gäbe es überhaupt kein anerkanntes Fundament einer übergreifenden friedlichen Rechtsordnung mehr.

Die überwältigende Mehrheit der heutigen Völkerrechtler hält darum den dritten Golfkrieg für einen illegalen Angriffskrieg. Ein derartiger Krieg ist ein Verbrechen. Daran wird auch eine erfolgreiche Befreiung nichts ändern, zumal durch noch so hehre Ziele verwerfliche Mittel nicht legitimiert werden können.

Zwei dringliche Fragen, die der jetzige Krieg aufwirft, sind weiter zu bedenken:

- a) Nach allen verfügbaren Informationen planen die USA eine Kriegführung, bei der grosse Verluste der Zivilbevölkerung in Kauf genommen werden müssen. Auf der anderen Seite scheint der Irak seine Truppen auch in Wohngebieten zu stationieren und so die eigene Bevölkerung als Kriegsgeisel zu nehmen. Massive Bombardements mit modernen Waffen aus der Luft erlauben keine Schonung der Nicht-Kombattanten. Das ist insbesondere dann völlig unakzeptabel, wenn es nachweislich andere Mittel der Konfliktlösung gegeben hätte.
- b) Jeder Krieg enthält für jeden Soldaten eine entscheidende ethische Herausforderung. Er muss sich ganz persönlich fragen (lassen): Wann ist es sittlich erlaubt oder geboten, Waffengewalt anzuwenden? Schon Martin Luther hat Soldaten, die wissen, dass ihr Herrscher unrecht tut, aufgefordert, den Waffendienst zu verweigern. In einen Krieg, der nach überwältigender Völkerrechtsauffassung illegal und nach sittlichen Kriterien unerlaubt ist, dürfen Soldaten nicht hineingehen.

2. Ein erneuertes, wirksames Friedensvölkerrecht im Rahmen der UN ist notwendig.

Eine Völkerrechtsordnung, bei der wichtige Staaten oder Staatengruppen oder gar – wie derzeit – die (politisch und militärisch) stärkste Macht abseits stehen und sich vorbehalten, ausserhalb der übergreifenden Ordnung nach eigenen Interessen zu handeln, kann auf Dauer nicht Bestand haben. Eine solche „Ordnung“ stünde grundsätzlich zur Disposition dessen, der nach eigenem Gutdünken zustimmt oder ablehnt, sich einordnet oder eigene Wege geht. Das System der UN ist darauf angewiesen, dass alle Staaten eingebunden sind und loyal handeln, auch und gerade die mächtigsten. Eine Völkerrechtsordnung ist im Kern bedroht, ja unmöglich, wenn ein wichtiges Mitglied der Staatengemeinschaft sich vorbehält, „Richter in eigener Sache“ sein und bleiben zu wollen.

Die USA haben sich sowohl im Sicherheitsrat der UN wie im NATO-Bündnis souverän über die Interessen und Positionen einer Mehrheit von Staaten sowie zahlreicher Bündnispartner hinweggesetzt. Der Truppenaufmarsch in der Türkei einschliesslich des Aufbaus logistischer Infrastrukturen erfolgte zunächst unter Missachtung eines ausdrücklichen gegenteiligen Beschlusses des türkischen Parlaments. Die gesamte Planung des Krieges zeigt deutlich, dass Alternativen nicht-militärischer Art zur Konfliktlösung von den USA ernsthaft kaum in Betracht gezogen worden sein dürften. Insbesondere im Umgang mit den UN hat die Bush-Administration schon sehr früh deutlich gemacht, dass sie nur willfährige UN-Beschlüsse zu befolgen bereit ist und andernfalls souverän entscheidet – „der Starke ist am mächtigsten allein“.

Was kann ein grosses, mächtiges und freiheitsliebendes Volk dazu bringen, sich selbst aus Einsicht und mit freiem Willen einer völkerrechtlichen Friedensordnung einzufügen, deren Recht und Gesetze auch für es selbst uneingeschränkt verbindlich sein sollen? Derzeit scheinen die USA genau hierzu nicht bereit zu sein. Sie haben deshalb, wie Libyen oder der Irak, auch nicht den römischen Vertrag über die Einrichtung eines internationalen Strafgerichtshofes unterzeichnet. Eine Weltfriedensordnung, die geeignet wäre, die Institution des Krieges zu überwinden, muss aber (neben vielen anderen tatsächlichen Erfordernissen) zwei notwendige Kriterien erfüllen: sie muss (1) alle Staaten umfassen, und - wenn schon nicht, in Kants Terminologie, im Sinne eines friedlichen Völkerstaates nach Rechtsprinzipien (*civitas gentium*), dann - (2) auf jeden Fall eine Ordnung im Sinne eines rechtlich verbindlichen Friedensbundes (*foedus pacificum*) bilden. Eine solche internationale Ordnung muss ferner Sanktionen vorsehen, welche auch in dem (hoffentlich unwahrscheinlichen, aber denkbaren) Konfliktfall mit einer Grossmacht wirksam sein müssen. Das bedeutet aber nichts anderes als einen hinreichend klar definierten Souveränitätsverzicht im Rahmen des Völkerrechts und zum Zwecke von dessen Achtung und Durchsetzung.

Es spricht nicht viel dafür, dass die USA und ihre Bürgerinnen und Bürger zu einer solchen Entwicklung in absehbarer Zeit bereit und willig sein werden. Gleichwohl muss man dafür unermüdlich und nachhaltig werben – im transatlantischen Gespräch unter Parlamentariern, in den „scientific communities“ von Völkerrechtlern, Rechtsphilosophen und Ethikern, und nicht zuletzt in den zahlreichen Begegnungen von Religionen, Kirchen und Konfessionen. Die sittlichen Grundlagen der politischen und völkerrechtlichen Pflichten demokratischer Rechtsstaaten müssen auch in den ökumenischen Begegnungen über den Atlantik hinweg

wieder zu einem zentralen Thema der politischen Ethik werden. In diesem Zusammenhang wird auch das Wiederaufleben fundamentalistischer religiöser Überzeugungen und entsprechender militanter Politikauffassungen Gegenstand kritischer Debatten sein müssen – ein Problemfeld, das bisher eher am Rande der Aufmerksamkeit liberaler Kirchenmitglieder lag.

3. Europa braucht eine gemeinsame, eigenständige und nicht-imperialistische Aussen- und Sicherheitspolitik.

Das Parlament der Schweiz hat in einer ersten Reaktion auf den Beginn des dritten Golfkrieges nicht nur die traditionelle völkerrechtliche Neutralität bekräftigt, sondern auch den Ausbau von Institutionen ziviler Konfliktlösung beschlossen und dafür erhebliche Finanzmittel bereitgestellt. Das ist zweifellos eine vordringliche, richtige Antwort. Mittelfristig kann und sollte diese aber in einen weiteren politischen Zusammenhang eingebettet sein.

Dazu wird nach der vielfachen Brüskierung der europäischen und NATO-Partner durch die USA vor allem gehören, die Integration und die aussenpolitische Handlungsfähigkeit der (erweiterten) EU zu fördern und zu stärken. Welche Rolle die Schweiz dabei spielen wird, ist offen, aber durch den Beitritt zur UNO hat sie den klaren Willen zum Ausdruck gebracht, ihrerseits an Aufbau und Durchsetzung einer globalen Friedensordnung mitzuwirken. Für Europa insgesamt ist leicht zu sehen, dass aussenpolitische Uneinigkeit der EU-Mitgliedsstaaten mittel- und langfristig den gesamten Zusammenhalt der EU gefährden muss. Das „alte Europa“ hat jedoch unter der Not zweier Weltkriege die Erfahrung gemacht, dass „Erbfeindschaften“ in einem gemeinsamen, rechtlich geordneten „Haus“ mit unterschiedlichen Wohnungen überwunden werden können. Die derzeitige Infragestellung der internationalen Ordnung sollte daher die europäischen Regierungen zu der Einsicht bringen, dass eine eigenständige, sorgfältig abgestimmte Politik unverzichtbar ist. Zur Unterstützung einer gemeinsamen Aussen- und Sicherheitspolitik gehört dann auch der Aufbau einer hinreichenden europäischen Verteidigungs- und Interventionsfähigkeit. Vor allem aber könnte eine gemeinsame europäische Politik die drängenden grossen Weltprobleme (Hunger und Armut, Klima und Umwelt, wirtschaftliche Gerechtigkeit und politische Teilhabe) in einer nicht-imperialistischen Weise zu handhaben versuchen. Nicht zuletzt kann eine politisch wieder handlungsfähige EU, die sich nicht eine nachträgliche Legitimation des jetzigen Angriffskrieges abpressen lässt, ihre rechtliche und moralische Autorität in einen neuen Friedensprozess in Nahost einbringen, und dabei könnten gerade die neutralen Staaten mit ihren „guten Diensten“ eine wichtige, möglichst unparteiische Vermittler-Rolle spielen. - Wenn die Europäer zu derartigen Initiativen aus eigener Kraft in der Lage sind, wird nicht nur Europa aus der jetzigen Krise erneuert hervorgehen. Ob sich dann eine neue Kluft zwischen „Atlantikern“ und „Europäern“ auftun wird, ist heute nicht absehbar.

Zweitens muss auch und vor allem in den USA selbst für die Zustimmung zu einer innovativen Weiterentwicklung der UN und ihrer Institutionen geworben werden. Mächtige Staaten kann man schwerlich unter Druck setzen, und auch utilitaristische Anreize sind hier kaum wirksam. Auf der anderen Seite ist es entschieden zu begrüßen, dass die Mehrheit der Staaten sich nicht dem Druck der USA gebeugt hat, sondern am System der UN festzuhalten gewillt ist. In Zukunft wird sehr viel davon abhängen, ob es gelingt, auch jenseits des

Atlantik Zustimmung für grundlegende, unverzichtbare völkerrechtliche Prinzipien, Strukturen und Prozeduren zu gewinnen, denen sich zu unterwerfen auch die USA und die Mehrheit ihrer Bürger einmal bereit sein werden, weil sie den besten freiheitlichen Traditionen der USA selbst entstammen.

Schliesslich haben die Kirchen und die Religionen besondere und unaufgebbare Verantwortlichkeiten für die Entwicklung eines globalen gerechten Friedens. Auf keinem Gebiet ist heute der ökumenische Konsens unter den Kirchen der Christenheit so gross wie in den Fragen der Friedensethik. Die Kirchen werden deshalb konsequent fortfahren, in dieser Sache gemeinsam, klar und deutlich ihre Stimme vernehmen zu lassen und die Arbeit der zivilen Friedensdienste auszubauen.

6. Chronik des dritten Golfkrieges

- 1.7.1995 Der Irak gibt erstmals den Besitz von biologischen Waffen zu, obwohl er UN-Res. 687 (Vernichtung aller Massenvernichtungswaffen= akzeptiert hat.
- 9.8.1998 Die UN-Waffeninspektoren unterbrechen ihre Arbeit.
- 16.12.1998 Die UN-Inspektoren verlassen Bagdad.
- 11.9.2001 Die Terroranschläge von New York und Washington mit mehr als 3000 Toten.
- 12.10.2001 Präsident Bush erklärt, dass der „Krieg gegen den Terror“ über Al-Qaida und Afghanistan hinausgehen werde.
- 24.1.2002 Bush bezeichnet eine Militäraktion gegen den Irak als eine mögliche Option.
- 30.1.2002 Bush: Irak, Iran und Nordkorea als „Achse des Bösen“.
- 12.9.2002 Mahnung der USA an die UN, die Abrüstungsresolutionen gegenüber dem Irak durchzusetzen.
- 8.11.2002 UN-Sicherheitsrat verabschiedet einstimmig die Res. 1441: Letzte Chance zur Zerstörung der Massenvernichtungswaffen, andernfalls „ernsthafte Konsequenzen“.
- 13.11.2002 Irak akzeptiert die Res. 1411 bedingungslos.
- 27.11.2002 Wiederaufnahme der Arbeit der UN-Inspektoren.
- 7.12.2002 Irak legt einen umfassenden Bericht (12 000 Seiten) über seine Waffenprogramme vor.
- 19.12.2002 Vorwurf der USA, dass das Irak-Dossier mangelhaft sei und insofern ein Verstoss gegen Res. 1411 vorliege.
- 27.1.2003 Zwischenbericht der Chefinspektoren Blix und El Baradei: Kein zureichender Nachweis, dass alle Massenvernichtungswaffen zerstört seien, aber auch kein Beweis, dass der Irak darüber verfüge.

- 5.2.2003 Aussenminister Powell legt dem Sicherheitsrat (Geheimdienst-)Dokumente vor, die beweisen sollen, dass der Irak Massenvernichtungswaffen besitzt. Die Beweiskraft mancher Dokumente gibt zu Zweifeln Anlass.
- 24.2.2003 USA, Grossbritannien und Spanien legen neuen Resolutionsentwurf vor; Frankreich, Deutschland und Russland fordern mehr Zeit und Personal für die Arbeit der Inspektoren.
- 7.3.2003 USA, Grossbritannien und Spanien legen einen überarbeiteten Resolutionsentwurf vor (Aufforderung: bis zum 17.3. abrüsten) und drohen andernfalls mit Krieg. Frankreich lehnt ab; Unterstützung durch Deutschland und Russland.
- 16.3.2003 Azoren-Treffen der USA, Grossbritanniens und Spaniens.
- 17.3.2003 48-Stunden-Ultimatum Bush's an Saddam Hussein, den Irak zu verlassen.
- 20.3.2003 Beginn des Krieges durch die USA und Grossbritannien.